



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates Fällanden vom 14. März 2017**

39.	Wasserversorgung	62
39.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	
39.03.00.	Tarif, Anschlussgebühren	
	Verordnung über die Wasserversorgung Fällanden (WVF)	
	Inkraftsetzung per 1. Juli 2017	
	Genehmigung und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017	

IDG-Status:	öffentlich ab 17. Mai 2017	X
	nicht öffentlich	

Ausgangslage

Das derzeit gültige Reglement über die Wasserversorgung Fällanden (WVF) wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2001 genehmigt und per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. In der heutigen Version entspricht es jedoch in einigen Punkten nicht dem aktuellen Musterreglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung per 1. Juli 2017 werden diese Mängel behoben.

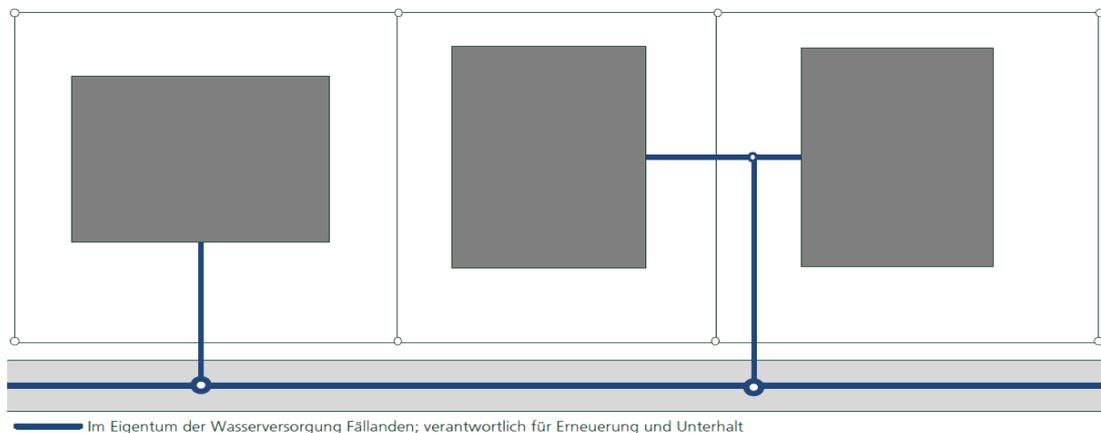
Inhaltliche Änderungen

Insbesondere folgende zwei Punkte erfahren in der neuen Verordnung die Wasserversorgung Fällanden (WVF) eine Änderung:

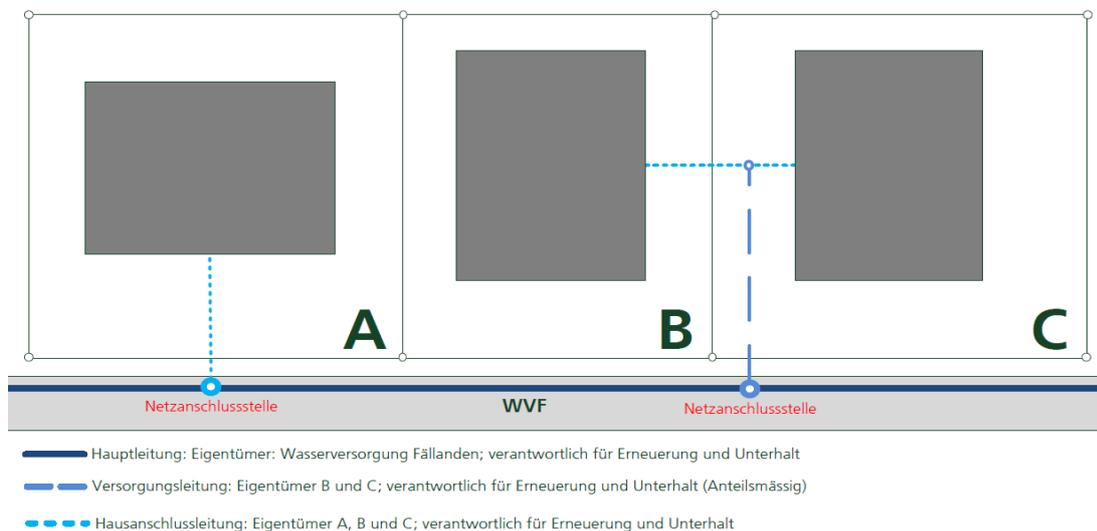
- Aufgrund der durchgeführten generellen Wasserversorgungsplanung liegen neue Erkenntnisse und Grundlagen zur Wasserversorgung vor. Diese wurden in der vorliegenden Verordnung ebenfalls berücksichtigt.
- Die Kostenverantwortlichkeit Besitz-/Eigentumsverhältnisse sind entsprechend geregelt.

Kostenverantwortlichkeit, Besitz-/Eigentumsverhältnisse – Schematische Darstellung

Mit der zurzeit gültigen Verordnung generieren die Eigentümerinnen und Eigentümer durch die Sanierung der Hausanschlussleitung auf Kosten der Gemeinde Fällanden einen Mehrwert auf ihre Grundstücke. Damit werden sie von der Allgemeinheit quersubventioniert. In dieser Hinsicht gilt die Wasserversorgung Fällanden als eine der wenigen Wasserversorgungen, die über den Tarif die privaten Hausanschlussleitungen saniert.



Neu ist die Erstellung und der Unterhalt der Hausanschlussleitungen ab der Netzanschlussstelle Sache der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers. Die Hausanschlussleitung steht ab der Netzanschlussstelle, dem T-Stück oder der Anschlusschelle in der Hauptleitung im Eigentum der jeweiligen Grundeigentümerschaft. Abschnitte von Hausanschlussleitungen (Versorgungsleitung), die auch bzw. ausschliesslich Drittgrundstücke versorgen, stehen anteilmässig im Eigentum der versorgten Grundstücke und sind von deren Eigentümerinnen und Eigentümern solidarisch zu unterhalten.



Terminplan und Übergangsbestimmungen

Nach Genehmigung der Wasserversorgungsverordnung durch die Gemeindeversammlung tritt die Verordnung per 1. Juli 2017 in Kraft.

Fazit

Die neue Verordnung schafft eine klare Rechtsgrundlage für die Wasserversorgung Fällanden. Die Regelung der Besitz-/Eigentumsverhältnisse entspricht den Empfehlungen von Fachverbänden und kantonalen Fachstellen.

Wortlaut der Verordnung über die Wasserversorgung Fällanden (WVF)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung Fällanden (WVF) und die Beziehungen zwischen der WVF und den Kundinnen und Kunden, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.</p>
Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	<p>Art. 2</p> <p>Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.</p> <p>Die WVF ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechts der Gemeinde Fällanden ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit eigener Rechnungsführung. Der Gemeinderat überträgt die Aufsicht über Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung der WVF der Werkkommission. Die Aufgaben und Befugnisse der Werkkommission richten sich nach der Gemeindeordnung. Für die Geschäfts- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der betreffenden kantonalen Verordnungen.</p> <p>Das Verhältnis zwischen der WVF und den Kundinnen und Kunden sowie Dritten (z.B. Installateuren) untersteht dem öffentlichen Recht.</p>
Versorgungsgebiet	<p>Art. 3</p> <p>Die WVF stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Fällanden sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WVF zumutbar und verhältnismässig ist.</p>
Umfang der Versorgung	<p>Art. 4</p> <p>Die WVF liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieser Wasserversorgungsverordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.</p> <p>Die WVF kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WVF Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet Fällanden durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.</p> <p>Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.</p> <p>Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WVF darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.</p>

Strategische Wasserver-sorgungsplanung	<p>Art. 5</p> <p>Die WVF ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophen Situationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW). GWP und Konzept werden von der WVF regelmässig aktualisiert.</p> <p>Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.</p> <p>Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.</p>
Qualitäts-sicherung	<p>Art. 6</p> <p>Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WVF ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entspricht.</p> <p>Die WVF bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist</p> <p>Die WVF kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</p>
Kundinnen und Kunden	<p>Art. 7</p> <p>Die Kundinnen und Kunden im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;b) Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen und Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;d) Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter, Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

	Art. 8
Grundeigen- tümerinnen und Grundeigentümer	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind: a) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft; b) Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen und Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind; c) Eigentümerinnen und Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird; d) Eigentümerinnen und Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Versorgungs- anlagen	Art. 9 Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Fällanden.
-------------------------	---

Leitungsnetz Definitionen	Art. 10 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
------------------------------	---

Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Wasserbezügler/innen.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des Generellen Wasserprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitungen mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Erstellung, Betrieb und Unterhalt	Art. 11 Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
--------------------------------------	--

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVF zuständig.

Hydranten-
anlagen

Art. 12
Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Massgebend für die Anzahl und den Standort ist die Richtlinie der Gebäudeversicherung Zürich (GVZ). Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die WVF in Absprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Die WVF übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVF und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WVF.

Öffentliche
Brunnenanlagen

Art. 13
Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der WVF, welche auch die Unterhalts- und Erneuerungskosten trägt.

Beanspruchung
von Privatgrund

Art. 14
Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
Bei neuen Leitungen werden für Durchleitungsrechte die Entschädigungsansätze gemäss der Empfehlung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) entrichtet. Bei Ersatz von bestehenden Leitungen werden keine Entschädigungen für Durchleitungsrechte geleistet. In jedem Fall werden für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle Entschädigungen gemäss der Empfehlung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) entrichtet.

Die WVF ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer/innen für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 15
Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVF über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die WVF verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungspläne) und führt diese regelmässig nach.

Störungen des Wasserbezuges und Defekte an den öffentlichen Einrichtungen sind der WVF unverzüglich zu melden.

III. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Definition

Art. 16
Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit der Wasserzählvorrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Hausanschlussleitungen zählen nicht zu den Wasserversorgungsanlagen.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

Erstellung und Kosten

Art. 17
Die Leitungsführung, der Rohrdurchmesser und das Leitungsmaterial der Hausanschlussleitung sowie die Anordnung von allfälligen Schiebern und Wasserzählern werden durch die WVF bestimmt.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WVF oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten vollumfänglich zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Technische Bedingungen

Art. 18
Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVF für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund platziert wird.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der WVF zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall von den betreffenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu übernehmen.

Erdung

Art. 19
Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Die WVF ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Erwerb Durchleitungsrechte

Art. 20
Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WVF schriftlich bestätigt werden.

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Art. 21
Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WVF, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung Sache der Anschliessenden. Allfällige Dienstbarkeiten können auf Verlangen Beteiligter ins Grundbuch eingetragen werden.

Unterhalt und Erneuerung

Art. 22
Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVF oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Im öffentlichen Grund zulasten der WVF, im privaten Grund zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Die Installationsarbeiten an der Leitung bis und mit Wasserzähler werden durch die WVF angeordnet.

Ab Abzweigung von der Versorgungs- oder Hauptleitung gehen die Grabarbeiten und die Wiederinstandstellungsarbeiten an der Oberfläche (z.B. Plätze, Wege, Kulturschäden) im öffentlichen Grund zulasten der WVF und im privaten Grund zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Die übrigen Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen werden von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Leitungsabschnitte getragen. Bei Verstärkungen oder Änderungen der Hauszuleitung gilt sinngemäss Art. 60.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist für Wiederinstandstellungsarbeiten der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WVF sofort mitzuteilen.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand (z.B. bei festgestelltem Wasserverlust, Leitungsbruch);
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer;
- d) bei Erneuerungen der Versorgungs- oder Hauptleitung, sofern die Hausanschlussleitung mindestens 35 Jahre alt ist.

Sind bei Erneuerungen von Versorgungs- oder Hauptleitungen mehrere Hausanschlüsse zu ersetzen, kann die WVF die Kosten für Grab- und Wiederinstandstellungsarbeiten den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern pauschal übertragen.

Nullverbrauch

Art. 23
Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVF die Abtrennung und Stilllegung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Art. 24
Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten der Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichern.

IV. HAUSINSTALLATIONEN

Definition

Art. 25
Haustechnikanlagen sind alle dem Bezug von Wasser dienenden Anlagen nach dem Wasserzähler bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Eigentumsverhältnisse

Art. 26
Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Haftung

Art. 27
Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Erstellung
Meldepflicht

Art. 28
Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Haustechnikanlagen dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung der WVF erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem jeweils gültigen Reglement «Zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder dessen Nachreglement.

Der/die Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WVF melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Die korrekte Ausführung der Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik ist der WVF durch den Installateur unmittelbar nach Fertigstellung un- aufgefordert, schriftlich zu bestätigen.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Technische Vorschriften	<p>Art. 29</p> <p>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.</p>
Abnahme	<p>Art. 30</p> <p>Jede Haustechnikanlage ist vor der Inbetriebnahme von den Organen der WWF abzunehmen. Die WWF übernimmt mit oder ohne diese Abnahme keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.</p>
Kontrolle	<p>Art. 31</p> <p>Der WWF ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der WWF die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen.</p> <p>Unterlässt er/sie dies, kann die WWF die Mängel auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beheben lassen.</p>
Unterhalt	<p>Art. 32</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Haustechnikanlagen zu sorgen.</p> <p>Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.</p>
Auswirkungen auf die Wasserversorgung	<p>Art. 33</p> <p>Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WWF ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.</p>
Wasserbehandlungsanlagen	<p>Art. 34</p> <p>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) enthalten sind.</p>

Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen von behandeltem Wasser in das öffentliche Netz zu verhindern.

Frostgefahr
Art. 35
Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden, welche durch Frost verursacht sind, gehen zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

Nutzung von
Eigen-, Regen-
oder Grauwasser
Art. 36
Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WVF gemeldet werden.
Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

V. WASSERLIEFERUNG

Umfang und
Garantie der
Wasserlieferung
Art. 37
Die WVF liefert im Regelfall zu jeder Zeit Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Vorbehalten bleibt Art. 38.
Die WVF ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Die WVF ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger grossen Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für Bewässerung, Kühlzwecke, Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezügerinnen und Normalbezüger einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltszwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (z.B. Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

Einschränkung
der Wasser-
abgabe
Art. 38
Die WVF kann die Wasserabgabe für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
a) im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen, im Brandfall usw.);
b) bei Betriebsstörungen;
c) bei Wasserknappheit;
d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten; oder bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
e) bei Brandfällen.

Die WVF ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WVF übernimmt keine Haftung für irgendwelche Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht eine Wasserbezügerin oder ein Wasserbezüger die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er/sie die Mehrkosten. Die WVF ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an den Haustechnikanlagen und an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Anschlussgesuch Art. 39
Für jeden Neuanschluss und jede Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallation ist der WVF ein Anschlussgesuch im Doppel mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und der dazugehörigen Tarif- und Gebührevorschriften.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entsprechen, kann die WVF einen Hausanschluss verweigern.

Haftung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Art. 40
Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften gegenüber der WVF für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügen.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben auch für Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Meldepflicht Art. 41
Handänderungen hat der Erwerber bis spätestens 30 Tage nach Vollzug der WVF schriftlich anzuzeigen, damit eine Zwischenablesung vorgenommen werden kann.

Wasserableitungs- verbot	<p>Art. 42</p> <p>Ohne Bewilligung der WVF darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden.</p> <p>Als Dritte gelten auch andere Grundstücke der gleichen Eigentümerinnen und Eigentümer. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft.</p> <p>Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler, sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>
Unberechtigter Wasserbezug	<p>Art. 43</p> <p>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVF ersatzpflichtig und hat die Benutzungsgebühren gemäss Tarif- und Gebührevorschriften zu bezahlen. Er/sie kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>
Vorübergehender Wasserbezug	<p>Art. 44</p> <p>Der vorübergehende Wasserbezug (z.B. Bauwasser, Bewässerung, Veranstaltung usw.) bedarf einer Bewilligung der WVF und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.</p>
Beginn und Ende des Bezugs- verhältnisses	<p>Art. 45</p> <p>Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Wasserzählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks, mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.</p> <p>Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WVF mindestens 60 Tage vor dem Ende eines Kalendermonats schriftlich mitzuteilen. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren. Die Gebührenpflicht dauert bis zum mitgeteilten Kündigungsdatum, auch wenn bis zum Kündigungsdatum kein Wasser mehr bezogen wird.</p>
Abnahmepflicht	<p>Art. 46</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen WVF zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige Trinkwasserversorgung verfügen, die einwandfreies Wasser liefert.</p>
Wasserabgabe für besondere Zwecke	<p>Art. 47</p> <p>Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten, Einbau von Injektoren) bedürfen einer besonderen Bewilligung der WVF. Die WVF ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>

Der Betrieb von Maschinen und Installationen, die lediglich der Nutzung des Wasserdruckes dienen, sowie Dach- und Fensterberieselungen, sind nicht gestattet.

Abnorme
Spitzenbezüge

Art. 48

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVF und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern. Die WVF ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Bei extremer Trockenheit entscheidet die WVF über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen. Im Falle einer solchen Massnahme bestimmt sie die Art und Weise des Bezugs und die Höhe des Wasserpreises. In dringenden Fällen entscheidet die Ressortleitung.

VI. WASSERMESSUNG

Einbau

Art. 49

Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen auf Grund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der WVF zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen gehen zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die WVF kann von der Installation von Wasserzählern befreien:

- a) bei nur provisorischem oder sporadischem Wasserbezug;
- b) wenn diese zu unverhältnismässigen Kosten führt.

Die Verrechnung erfolgt gemäss Gebührenverordnung der WVF.

Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäusern wird je ein separater Wasserzähler eingebaut. In Liegenschaften mit Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

Wünscht eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer weitere Wasserzähler, hat sie/er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften gemäss Art. 52 sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

Haftung	<p>Art. 50 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
Standort	<p>Art. 51 Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WVF festgelegt. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizungsraums eingebaut werden und stets leicht zugänglich sein. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.</p>
Technische Vorschriften	<p>Art. 52 Für den Einbau der Wasserzähler sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p> <p>Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (z.B. Beruhigungsstrecken vor und nach dem Wasserzähler) einzuhalten.</p>
Ablesung der Messeinrichtung	<p>Art. 53 Die Ableseperioden werden von der WVF festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.</p> <p>Die WVF kann alle Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichten, die Ablesung der Wasserzählerstände durchzuführen und den Stand der Wasserversorgung mitzuteilen.</p>
Messung	<p>Art. 54 Die WVF revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.</p> <p>Wird von Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler durch die WVF ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen.</p> <p>Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVF die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Die Toleranzen sind im SVGW Reglement Kalt- und Warmwasserzähler W/TPW 108 festgelegt.</p>
Störungen	<p>Art. 55 Störungen am Wasserzähler (Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers) sind der WVF unmittelbar nach deren Feststellung zu melden.</p>

Bei fehlerhaften Zählerangaben erfolgt die Festsetzung des Wasserzinses gemäss Art. 68 dieser Verordnung.

VII. FINANZIERUNG

Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Art. 56</p> <p>Die WVF hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung, Werterhalt usw.) finanziell selbständig zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Konzessionskosten;b) Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrollen, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsungen, Abschreibungen);c) Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;d) Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;e) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;f) Kosten für technologische Weiterentwicklungen;g) Kosten für die Qualitätssicherung und Qualitätsüberwachung.
Kostendeckung	<p>Art. 57</p> <p>Für die Kostendeckung stehen der WVF die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erschliessungsbeiträge;b) Anschlussgebühren;c) Benutzungsgebühren;d) Bauwassergebühren;e) Verwaltungsgebühren;f) Zahlungen Dritter (z.B. Beiträge von Bund, Kanton, Gebäudeversicherung, Nachbarversorgungen);g) Abgeltung betriebsfremder Leistungen.
Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen	<p>Art. 58</p> <p>Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die WVF. An die Kosten der Versorgungsleitungen können von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge eingefordert werden</p> <p>Die Erschliessungsbeiträge richten sich nach der Gebührenverordnung WV.</p>
Erschliessungsbeiträge	<p>Art. 59</p> <p>Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Gebührenverordnung der WVF geregelt.</p> <p>Für den Bezug von Vorschüssen und Kostenbeiträgen gelten, auch ausserhalb von Quartierplanverfahren, die Grundsätze gemäss § 167 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG).</p>

Kostentragung
Hausanschluss-
leitung

Art. 60
Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

Festsetzung der
Gebühren

Art. 61
Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in den separaten im Gebührenverordnung WV geregelt. Die Festsetzung der Höhe der Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission, die dabei an die Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz gebunden ist.

Anschluss-
gebühren

Art. 62
Für den Anschluss eines Grundstücks an die WWF und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben (Einkauf in die bestehende Infrastruktur). In der Anschlussgebühr ist die Abgabe von Bauwasser nicht inbegriffen. Das Bauwasser wird gemäss Gebührenverordnung WV abgerechnet.

Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Die Bemessung und die Höhe der Anschlussgebühren werden in der Gebührenverordnung der WV festgehalten.

Benutzungs-
gebühr

Art. 63
Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Nutzung der Wasserversorgungsanlage und die jederzeitige Bereitstellung von genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser in der geforderten Qualität.

Die Verbrauchsgebühr wird auf Grund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben des Wasserzählers verrechnet.

Die Erhöhung der Verbrauchsgebühr soll innerhalb von drei Jahren 20% nicht übersteigen. Die Erhöhung der Verbrauchsgebühr ist gemäss Preisüberwachungsgesetz vorgängig dem Preisüberwacher zu melden.

Abgeltung von Sonderleistungen

Art. 64
Kosten für Sonderleistungen wie Installationskontrollen, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

VIII. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO

Rechnungsstellung

Art. 65
a) Anschlussgebühren
Vor Baubeginn kann die WVF eine Akontozahlung von 100 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Wasserzählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, vertreten durch die Bestellerin oder den Besteller.

b) Benutzungsgebühren
Die Benutzungsgebühren werden in den von der WVF festgelegten Abrechnungsperioden den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in Rechnung gestellt. Die WVF ist berechtigt, Teilbeiträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.
Die Benutzungsgebühren setzen sich aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Zahlungsbedingungen

Art. 66
Die von der WVF gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Das Mahnwesen richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundinnen und Kunden kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundinnen und Kunden. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Gebührenpflichtige Schuldnerinnen und Schuldner

Art. 67
Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin, Grundeigentümer, Baurechtsberechtigte oder Bauberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft ist.

Die Benutzungsgebühren schulden die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

- Art. 68
- Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern
- Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers gilt:
- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
 - b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
 - c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

- Art. 69
- Verjährung
- Die Verjährung richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden.

IX. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

- Art. 70
- Zuwiderhandlungen
- Zuwiderhandlungen gegen die Wasserversorgungsverordnung sowie gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

- Art. 71
- Rechtsmittel
- Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

- Art. 72
- Übergangsbestimmungen
- Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Baufreigabe für die Anwendbarkeit vom alten Reglement oder der neuen Verordnung massgebend.

Die Verrechnung der Benutzungsgebühren nach dieser Verordnung erfolgt ab 1. Juli 2017.

Inkrafttreten Art. 73
Diese Wasserversorgungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 per 1. Juli 2017 in Kraft

Auf diesen Zeitpunkt hin wird das bisherige Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2002 aufgehoben.

Rechtliches

Gemäss Art. 12 lit. d) der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Reglemente des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung sowie deren Gebühren in den Grundzügen zuständig.

Antrag

Die Werkkommission beantragt dem Gemeinderat die Verordnung über die Wasserversorgung Fällanden zuhanden der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die neue Verordnung über die Wasserversorgung Fällanden (WVF) mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2017 wird genehmigt.
2. Der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 wird beantragt, den Neuerlass der Verordnung über die Wasserversorgung Fällanden (WVF) zu genehmigen.
3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission (5), Zustellung gemäss separatem Terminplan GV
 - Gemeinderat (7), per Extranet
 - Vorsteherin Ressort Werke, per Extranet
 - Leiter Abteilung Werke, per E-Mail
 - Website; zur Veröffentlichung am 17. Mai 2017
 - 39.01.

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Versand: 17. März 2017